

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Dekret über die Anpassung der kantonalen Dekrete an die Einführungsgesetze zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Teilrevision der Kantonsverfassung und zu den Einführungsgesetzen zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) beziehungsweise zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) für die 2. Beratung sowie zum Dekret über die Anpassung der kantonalen Dekrete an die Einführungsgesetze zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. November 2009 in 1. Beratung die vorgelegte Änderung der Kantonsverfassung mit 99 zu 30 Stimmen verabschiedet. Den Entwurf für ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) hat er mit 106 zu 24 Stimmen und den Entwurf für ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) mit 131 zu 0 Stimmen zum Beschluss erhoben. Dabei ist ein Prüfungsantrag überwiesen worden.

Der Prüfungsantrag hat zu einer Änderung des EG JStPO geführt. Ein neuer § 15 Abs. 1 sieht vor, dass die Jugendanwaltschaft bei schwerwiegenden Delikten gegen Leib und Leben sowie bei gravierenden Sachbeschädigungen von Jugendlichen verpflichtet ist, die zuständige Schulleitung zu informieren. Bei anderen, von Jugendlichen begangenen Verbrechen und Vergehen wird ein entsprechendes Mitteilungsrecht der Jugendstrafbehörde statuiert (§ 15 Abs. 2 EG JStPO). Gegenüber den Zivilbehörden (Vormundschaftsbehörden) ist eine analoge Informationspflicht beziehungsweise ein Melderecht der Jugendanwaltschaft in die Vorlage für die 2. Beratung aufgenommen worden (§ 14 EG JStPO).

Im EG StPO sind aufgrund von Erkenntnissen aus dem Tötungsdelikt an Lucie Trezzini zwei zusätzliche Bestimmungen betreffend die schriftliche Begründung von Gerichtsurteilen (§ 40 Abs. 3) und die Information von am Vollzug von Strafen und Massnahmen mitwirkenden Dritten durch die Vollzugsbehörde und die Bewährungshilfe (§ 49) aufgenommen worden.

Im Weiteren hat die Überprüfung der Gesetzesentwürfe im Hinblick auf die 2. Beratung zu Präzisierungen und Ergänzungen von verschiedenen Bestimmungen geführt. Auf Anregung der vorberatenden Kommission werden zudem zahlreiche redaktionelle Verbesserungen beantragt.

Aufgrund des EG StPO und des EG JStPO besteht Anpassungsbedarf bei verschiedenen Dekreten. Die entsprechenden Änderungen sind in einem Sammeldekret zusammengefasst, das ebenfalls Gegenstand dieser Vorlage ist.

Schliesslich können gegenüber der Vorlage für die 1. Beratung genauere Angaben zu den Auswirkungen des neuen Rechts in den Bereichen Organisation, Personal, Finanzen und Infrastruktur gemacht werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1. Ausgangslage	4
2. Prüfungsantrag Kommission für Justiz	5
3. Ergebnis der 1. Beratung	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Prüfungsantrag Titus Meier, Brugg (§ 13 EG JStPO)	6
4. Handlungsbedarf auf Dekretsebene	9
5. Vorlage für die 2. Beratung	10
5.1 Vorbemerkungen.....	10
5.2 Kantonsverfassung	10
5.3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).....	10
5.4 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)	15
5.5 Dekretsänderungen.....	16
5.6 Verträge und interkantonale Vereinbarungen	18
6. Organisation und Standorte der Strafverfolgungsbehörden	18
6.1 Allgemeines	18
6.2 Organisation.....	19
6.3 Steuerungsbereiche des Aufgaben- und Finanzplans (AFP)	21
6.4 Standorte	21
7. Auswirkungen	22
7.1 Vorbemerkung.....	22
7.2 Personalbedarf.....	22
7.3 Folgekosten	26
8. Justizbehörden	31
9. Weiteres Vorgehen	31
A n t r a g :	32

1. Ausgangslage

Im Jahr 2000 haben Volk und Stände dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozessrechts eingeräumt (Art. 123 Abs. 1 Bundesverfassung). Die eidgenössischen Räte haben in der Folge die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (CH-StPO) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (CH-JStPO) verabschiedet. Die beiden neuen Gesetze werden auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Sie lösen die geltenden kantonalen Strafprozessgesetze ab.

Die Vereinheitlichung des Prozessrechts hat weitreichende Konsequenzen für den Kanton Aargau. Insbesondere schreibt das neue Bundesrecht den Kantonen die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells und eines Zwangsmassnahmengerichts vor. Eine weitere gewichtige Änderung betrifft den Wegfall der Schulpflegen als Jugendstrafbehörden. Daneben sind es vor allem folgende Neuerungen, welche Anpassungen der geltenden Regelungen erfordern:

- Wegfall des Privatstrafverfahrens
- Ausbau der Verteidigungsrechte, insbesondere durch Einführung einer zwingenden Verteidigung im Vorverfahren
- Erschwerung des Referentensystems beim Obergericht durch den Wegfall der Begründungspflicht bei Berufungen
- Häufigeres Auftreten der Staatsanwaltschaft vor den Gerichten durch die verschärften Anwesenheitspflichten

Mit einer Teilrevision der Kantonsverfassung sowie dem Erlass der Einführungsgesetze zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) werden das neue eidgenössische Recht umgesetzt und die Organisation der Strafverfolgung im Kanton Aargau den bundesrechtlichen Vorgaben angepasst.

Was die Organisation der Erwachsenenstrafverfolgungsbehörden betrifft, ist vorgesehen, sechs Staatsanwaltschaften für die Bezirke zu schaffen (je eine Staatsanwaltschaft für die Bezirke Aarau und Lenzburg, Zofingen und Kulm, Rheinfelden und Laufenburg, Brugg und Zurzach, Bremgarten und Muri sowie Baden). Die dezentralen Staatsanwaltschaften werden dabei alle Strafverfahren führen, die nicht in die Zuständigkeit der kantonalen Staatsanwaltschaft – analog dem heutigen kantonalen Untersuchungsamt – fallen. Die Gesamtleitung der Staatsanwaltschaften wird der Oberstaatsanwaltschaft obliegen. Die Bezirksämter, bei denen rund 75–80 % ihres heutigen Aufgabengebiets im Bereich der Strafverfolgung wegfällt, werden nach einer Übergangsphase voraussichtlich auf den 1. Januar 2013 aufgehoben. Die ihnen verbleibenden Verwaltungsaufgaben werden anderen Verwaltungs- und Justizstellen übertragen, soweit sie noch von Relevanz sind.

In Bezug auf die Organisation der Jugendstrafverfolgungsbehörden sieht der Gesetzesentwurf die Beibehaltung des heutigen Modells einer zentralen Jugendanwaltschaft in Aarau vor.

2. Prüfungsantrag Kommission für Justiz

Grossrätin Lilian Studer, Wettingen, hat an der Sitzung der Justizkommission vom 30. Oktober 2009 eine Ergänzung von § 14 EG JStPO (Entwurf vom 2. September 2009) beantragt. In einem neuen Absatz 4 sollte festgehalten sein, dass die mit der Durchführung der Mediation beauftragte Person im Falle des Scheiterns der Mediation weder im Straf- noch im Zivilverfahren als Zeuge oder Auskunftsperson aufgerufen werden darf. Damit soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Mediation offene Gespräche geführt werden können. Müssen die beteiligten Personen befürchten, dass ihr allenfalls im Rahmen der Mediation gezeigtes Entgegenkommen im Streitfall durch eine entsprechende Aussage der Mediatorin oder des Mediators gegen sie verwendet werden kann, ist eine sinnvolle und erfolgversprechende Mediation nicht möglich. Die Justizkommission hat dem Departement Volkswirtschaft und Inneres stillschweigend den Auftrag erteilt, diesen Prüfungsantrag von Grossrätin Lilian Studer auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Die entsprechenden Abklärungen mit dem Bundesamt für Justiz haben ergeben, dass die Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts im Bundesprozessrecht abschliessend ist und die Kantone keine weiteren Verweigerungsrechte einführen können. Auch wenn das Anliegen des Prüfungsantrags sachlich richtig ist, sind dem aargauischen Gesetzgeber hier die Hände gebunden. Eine Anpassung hätte auf Bundesebene zu erfolgen.

3. Ergebnis der 1. Beratung

3.1 Allgemeines

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. November 2009 in 1. Beratung den Entwurf für das EG StPO mit 106 zu 24 Stimmen und denjenigen des EG JStPO mit 131 zu 0 Stimmen zum Beschluss erhoben. Gleichzeitig wurde die vorgelegte Änderung der Kantonsverfassung mit 99 zu 30 Stimmen verabschiedet.

Sämtliche Bestimmungen des EG StPO wurden, abgesehen von nachfolgender Ausnahme, im Sinne der übereinstimmenden Anträge der Kommission für Justiz und des Regierungsrats beschlossen. Grossrat Beat Leuenberger, Schöftland, stellte den Prüfungsantrag, § 42 EG StPO (Aufschub und Unterbruch) wie folgt zu ergänzen:

Abs. 3 (neu)

"Der Aufschub oder Unterbruch des Vollzugs ist ausgeschlossen bei Gemeingefährlichkeit der verurteilten Person."

Der Prüfungsantrag von Grossrat Beat Leuenberger wurde in der Abstimmung mit 67 gegen 58 Stimmen gutgeheissen.

Im Rahmen der Beratung des EG JStPO ist ein Prüfungsantrag zu § 13 überwiesen worden. Ansonsten hat der Grosse Rat den Gesetzesentwurf wie von der vorberatenden Kommission und dem Regierungsrat beantragt verabschiedet.

3.2 Prüfungsantrag Titus Meier, Brugg (§ 13 EG JStPO)

Grossrat Titus Meier, Brugg, stellte in der 1. Beratung folgenden Prüfungsantrag:

"Es ist zu prüfen, den § 13 des EG JStPO so zu ergänzen, dass die Jugendanwaltschaft die Schulen aktiv über eingeleitete Verfahren (und deren Abschluss) gegen Kinder und Jugendliche an der betreffenden Schule zu informieren hat.

Eventualiter sei auch die Einräumung eines Einsichtsrechts der Schulen in das Jugendstrafregister ihrer Kinder und Jugendlichen zu prüfen."

Der Grosse Rat hat diesen Prüfungsantrag an den Regierungsrat mit 129 gegen 0 Stimmen überwiesen.

Hintergrund dieses Vorstosses bilden zahlreiche negative Schlagzeilen, welche in jüngster Vergangenheit im Zusammenhang mit Gewalt verübenden Jugendlichen in den Medien erschienen sind. Insbesondere die schockierende Gewalttat von Schweizer Jugendlichen auf einer Abschlussreise in München hat allseits grosse Betroffenheit ausgelöst. Das Anliegen, wonach die Schulen über die Straffälligkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler vermehrt ins Bild gesetzt werden sollen, wird auch auf nationaler Ebene und in anderen Kantonen diskutiert.

Das Bedürfnis der Schulbehörden nach besserer Information in Bezug auf strafrechtlich bereits in grober Weise in Erscheinung getretener Jugendlicher erscheint ausgewiesen. Die Bekanntgabe von gezielten Informationen kann dazu beitragen, Delikte insbesondere im schulischen Umfeld zu verhindern. Da die Schulen auch Erziehungsaufgaben erfüllen, ist es nur folgerichtig, wenn ihnen Daten über deliktisches Verhalten der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler bekannt gegeben werden. Gleich wie bei der Jugendstrafbehörde ist auch die Tätigkeit der Schulbehörde auf die Erziehung und den Schutz der betroffenen Jugendlichen ausgerichtet. Damit die Schulbehörden überhaupt in der Lage sind, adäquate Vorkehrungen und Vorsichtsmassnahmen beispielsweise bei der Durchführung von Schulreisen oder Klassenlagern zu treffen, sind sie darauf angewiesen, Kenntnis über frühere strafrechtliche Vorkommnisse ihrer Schülerinnen und Schüler zu erhalten. Dabei ist insbesondere auch den Interessen der Mitschülerinnen und Mitschüler Rechnung zu tragen, welche als potenzielle Opfer vor (erneuten) Gewalttaten ausreichend zu schützen sind.

Die Datenbekanntgabe von den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden an die Schulen soll aber nicht ohne Schranken stattfinden. Es ist zu verhindern, dass Jugendliche, die eine geringfügige strafbare Handlung verübt haben, als Kriminelle abgestempelt oder in der von ihnen besuchten Schule ausgegrenzt werden. Wie die Statistiken zeigen, haben straffällig gewordene Jugendliche gute Chancen, sich zu nicht delinquenten Erwachsenen zu entwickeln, wenn auf sie mit angemessenen und auf die Bedürfnisse ihrer Altersgruppe abgestimmten Sanktionen eingewirkt werden kann. Die uneingeschränkte Bekanntgabe von Daten über sämtliche von Jugendlichen verübte Delikte – unabhängig davon, ob deren Verhalten eine Bagatelle oder eine schwerwiegende Verfehlung darstellt – wäre kontraproduktiv. Insofern muss immer auch das Ziel einer Re-Integration des/der betroffenen Jugendlichen im Auge behalten werden. Mit anderen Worten ist der Informationsaustausch zwischen den Jugendstraf- und den Schulbehörden so auszugestalten, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der jugendstrafrechtlichen Sanktionierung unternommen werden, nicht zunichte ge-

macht werden. Es wird deshalb in der vorliegenden Vorlage eine differenzierende Regelung vorgeschlagen.

Hat ein jugendlicher Täter oder eine jugendliche Täterin ein Delikt begangen, das zu einer schweren Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer anderen Person geführt hat, soll die Jugendanwaltschaft künftig verpflichtet sein, die zuständige Schulleitung zu informieren (§ 15 Abs. 1 EG JStPO). Mit dieser Bestimmung sollen somit in erster Linie schwere Straftaten gegen Leib und Leben beziehungsweise die sexuelle Integrität erfasst werden. Jugendkriminalität und Jugendgewalt zeigt sich daneben heute nicht selten in Form von sinnlosen Beschädigungen, Zerstörungen und Beeinträchtigungen des äusseren Erscheinungsbilds fremder Sachen. Sind die von Jugendlichen begangenen Sachbeschädigungen als derart gravierend einzustufen, dass sie nicht mehr mit jugendlichem Leichtsinns entschuldigt werden können, erscheint es angebracht, wenn die Schulbehörden ebenfalls über derartige Vorkommnisse informiert werden. Dabei ist beispielsweise an stark alkoholisierte Jugendliche zu denken, die am Wochenende in blinder Zerstörungswut fremde Autos in Brand setzen oder an Jugendliche, die auf der Hin- oder Rückfahrt zu einer Sportveranstaltung randalieren und grundlos Rollmaterial der SBB zertrümmern. Das Verhalten von Jugendlichen, welche solche Vandalenakte verüben, ist weder nachvollziehbar noch entschuldbar. Zeigen Jugendliche eine grosse kriminelle Energie, indem sie sich an derartigen Verfehlungen beteiligen, sollen sie nicht weiterhin darauf vertrauen können, dass die Verantwortlichen in ihrem schulischen Umfeld aus Datenschutzgründen nichts davon erfahren. Es soll ihnen damit auch bewusst gemacht werden, dass ein solches Verhalten nicht toleriert wird und sowohl strafrechtliche Sanktionen als auch Konsequenzen im schulischen Alltag haben kann. Insofern soll mit der vorgeschlagenen Regelung auch ein präventiver Effekt erzielt werden.

Als Voraussetzung für eine entsprechende Informationspflicht wird in der vorliegenden Bestimmung das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts verlangt. Es müssen mit anderen Worten konkrete Anhaltspunkte gegeben sein, die dafür sprechen, dass die angeschuldigte Person ein schweres Delikt selber begangen oder sich daran beteiligt hat. Diese Einschränkung drängt sich vor dem Hintergrund der in Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung verankerten Unschuldsvermutung auf und bringt die allgemein anerkannte Maxime des Fairnessgebots zum Ausdruck. Sie ist auch insofern sinnvoll, als zu Beginn einer Untersuchung bei mehreren Tatverdächtigen nicht selten unklar ist, welche Person in welchem Umfang an der Herbeiführung der verpönten Rechtsgutverletzung mitgewirkt hat, weshalb praxisgemäss gegen sämtliche Involvierten ein Strafverfahren eröffnet wird. Liegt in derartigen Fällen noch kein erhärteter Verdacht in Bezug auf eine angeschuldigte Person vor und wird die Tat bestritten, erscheint ein Datentransfer an die Schulbehörde noch nicht gerechtfertigt.

Bei der Formulierung der vorliegenden Regelung wurde eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen verwendet. Eine Aufzählung sämtlicher in Frage kommender Tatbestände, bei denen eine Informationspflicht der Jugendanwaltschaft gegenüber den Schulbehörden geboten erscheint, wäre auf Gesetzesstufe nicht zweckmässig und unpraktikabel. Es wird künftig an der Jugendanwaltschaft beziehungsweise deren Leitung liegen, die vorliegende Bestimmung in der Praxis adäquat zu konkretisieren und dazu eine einheitliche Praxis – beispielsweise in Form eines Delikt-katalogs – zu entwickeln.

Die Informationspflicht umfasst dabei neben der Verfahrenseröffnung die wesentlichen Verfahrensschritte sowie die Erledigung des Verfahrens. Damit wird auch sichergestellt, dass die Schulbehörden bei einer allfälligen Einstellung des Verfahrens informiert werden.

Wurde von einem Jugendlichen oder einer Jugendlichen ein Delikt verübt, das nicht die in § 15 Abs. 1 EG JStPO umschriebene Schwere erreicht, ist es der Jugendanwaltschaft gleichwohl erlaubt, entsprechende Daten an die Schulbehörden weiterzugeben, wenn dies dem datenschutzrechtlichen Erfordernis der Verhältnismässigkeit entspricht. Es sind dabei alle auf dem Spiel stehende Interessen – der betroffenen Schülerin beziehungsweise des Schülers, der Schule, der Lehrpersonen sowie der Mitschülerinnen und Mitschüler – abzuwägen. Insbesondere hat die Jugendanwaltschaft zu prüfen, ob die Bekanntgabe der Daten zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe der Schule beziehungsweise zum Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler sinnvoll beziehungsweise notwendig ist und mit Blick auf das Integrations- und Sozialisierungsziel des betroffenen Schülers oder der Schülerin geboten erscheint. Betätigt sich beispielsweise ein Schüler oder eine Schülerin auf dem Pausenplatz als Drogenhändler beziehungsweise Drogenhändlerin, ohne dass dies von den Lehrpersonen bemerkt wird, dürfte die Weiterleitung von Daten über ein Jugendstrafverfahren an die Schulbehörde regelmässig angezeigt sein. § 15 Abs. 2 EG JStPO eröffnet damit den notwendigen Spielraum, damit die Umstände des Einzelfalls sowie die persönlichen Verhältnisse hinreichend Berücksichtigung finden können.

Der Anwendungsbereich von § 15 EG JStPO ist insofern eingeschränkt, als bei von Jugendlichen begangenen Übertretungen weder eine Mitteilungspflicht noch ein Mitteilungsrecht der Jugendanwaltschaft besteht. Nur wenn Schülerinnen und Schüler zumindest ein Vergehen verübt haben, das heisst wenn sie eine Tat begangen haben, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist (vgl. Art. 10 Abs. 3 Strafgesetzbuch [StGB]), erscheint eine Datenbekanntgabe allenfalls sinnvoll und gerechtfertigt. Demgegenüber dürfen im Bagatelldeliktsbereich keine Informationen an die Schulbehörden weitergegeben werden. Haben Jugendliche bloss Übertretungen verübt, sollen ihnen nicht unnötigerweise im Bereich der schulischen Ausbildung Steine in den Weg gelegt werden. Eine weitere Einschränkung resultiert aus dem Umstand, wonach als Adressat der Information ausdrücklich die Schulleitung bestimmt wurde. Letztere ist aufgrund ihrer Erfahrung und Kenntnisse regelmässig am besten in der Lage, einzuschätzen, ob beziehungsweise in welchem Umfang Informationen in derartigen Konstellationen an Lehrerteams beziehungsweise an einzelne Lehrpersonen weitergeleitet werden sollen. In diesem Sinne wird in § 15 Abs. 3 EG JStPO ausdrücklich die Schulleitung als verantwortliche Stelle in Bezug auf die Datenweitergabe bezeichnet. Unter "Schulleitung" ist dabei diejenige der öffentlichen Schulen gemäss § 2 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 zu verstehen.

Der hier interessierende Datentransfer umfasst besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von § 3 lit. k des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006. Bei solch sensiblen Daten ist besonderes Augenmerk auf deren sichere und ordnungsgemässe Aufbewahrung zu legen. Insbesondere stellt sich die Frage nach der erlaubten Dauer der Aufbewahrung. In § 15 Abs. 4 EG JStPO wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, Vorgaben und Richtlinien zur Aktenführung und Archivierung beziehungsweise Vernichtung der entsprechenden Daten zu erlassen.

Mit einer Fremdänderung im Schulgesetz (§ 51a) wird sichergestellt, dass bei einem Schulwechsel oder Schulübertritt des/der als gewaltbereit eingestuften Jugendlichen keine wesentlichen Informationen verloren gehen. Solange das Jugendstrafverfahren noch am Laufen ist, wird der entsprechende Datentransfer von der Jugendanwaltschaft an die neue Schulleitung gestützt auf § 15 EG JStPO stattfinden. Die vorliegende Gesetzesbestimmung deckt demgegenüber den Fall ab, dass das Jugendstrafverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen wurde. Angaben über begangene schwere Straftaten sollen auch der neuen Schulleitung zur Verfügung stehen, da auch letztere ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Das Informationsbedürfnis schwindet allerdings mit fortschreitender Zeit. Liegt die Tat des/der Jugendlichen schon mehrere Jahre zurück, und hat sich dieser/diese in der Zwischenzeit wohl verhalten, wäre es nicht sachgerecht und zudem unverhältnismässig, wenn die "neue" Schule über weit zurückliegende Vorstrafen der Jugendlichen zwingend informiert würde. In derartigen Konstellationen erscheint die Weiterleitung entsprechender Daten an die nachfolgende Schulbehörde für die Erfüllung von deren Aufgaben nicht erforderlich. Vorgeschlagen wird, den Zeitraum, innerhalb dessen eine Informationsweitergabe durch die frühere Schulleitung stattfinden soll, auf drei Jahre zu beschränken. Neben der Vermeidung einer letztlich kontraproduktiven Stigmatisierung der Betroffenen gilt es vor allem auch zu berücksichtigen, dass Straftaten von Jugendlichen zumindest bis zum 15. Altersjahr zu keinem Strafregistereintrag führen (vgl. Art. 366 Abs. 3 StGB). Hat sich die betroffene Person nichts mehr zu Schulden kommen lassen, ist es nichts als fair, wenn ihr ein Neuanfang ermöglicht wird. Sollte der oder die Jugendliche in der Zwischenzeit aber erneut im Sinne von § 15 EG JStPO straffällig geworden sein, würde wiederum eine Informationspflicht durch die Jugendanwaltschaft beziehungsweise eine neue Frist für den Datentransfer an die nächste Schulleitung ausgelöst.

Nach dem vorliegenden Konzept verfügen die Schulleitungen über die notwendigen Informationen, um adäquate Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die bereits durch Gewaltausübungen beziehungsweise Gewaltexzesse negativ aufgefallen sind, treffen zu können. Die Anliegen des Prüfungsantrags werden mit der vorliegenden Bestimmung umgesetzt. Ein Einsichtsrecht der Schulen in die Akten des Jugendstrafverfahrens beziehungsweise in das Jugendstrafregister erübrigt sich unter diesen Umständen.

4. Handlungsbedarf auf Dekretsebene

Auf das Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Prozessgesetze hin (Anfang 2011) sind die in diesem Bereich bestehenden Dekrete an das neue Recht anzupassen. Der konkrete Handlungsbedarf auf Dekretsstufe wurde bereits in Beilage 3 zur Botschaft zur 1. Lesung (Seite 47) aufgezeigt. Entgegen dieser tabellarischen Darstellung werden aber die Dekrete betreffend die Organisation der Justizbehörden nicht mit dieser Vorlage an das neue Bundesstrafprozessrecht angepasst. Diese Änderungen werden neu im Rahmen der Vorlage für die 2. Beratung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgenommen, weil die organisatorischen Auswirkungen der eidgenössischen Prozessgesetze im Bereich der Gerichte im Gesamtzusammenhang beurteilt und geregelt werden müssen.

5. Vorlage für die 2. Beratung

5.1 Vorbemerkungen

Die Staatskanzlei hat die Änderungen der Kantonsverfassung und die beiden Einführungsgesetze zum Erwachsenen- beziehungsweise Jugendstrafprozessrecht auf Anregung der Justizkommission einer ersten redaktionellen Prüfung unterzogen. Entsprechend wurden in einigen Bestimmungen (§§ 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 3, 4 Abs. 3, 6 und 7, 8 Abs. 3, 9, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 2, 19, 22 Abs. 1 und 3, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1, 25, 29, 30 Abs. 1, 31, 32 Abs. 3, 33, 34 Abs. 2 und 3, 35, 37, 38 Abs. 2, 39 Abs. 1, 40 Abs. 1, 42 Abs. 1, 44 Abs. 3, 45 Abs. 1–3, 46 Abs. 1, 47 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 1 EG StPO und §§ 1, 4 Abs. 3, 5, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 3, 9 Abs. 2, 13 Abs. 3, 14 Abs. 5, 15 Abs. 1 EG JStPO) kleine Änderungen vorgenommen, die aber keine inhaltliche Veränderungen bedeuten.

5.2 Kantonsverfassung

§ 71a

Im ursprünglichen Vorschlag ist nicht näher umschrieben gewesen, um welche anderen Sprachen es sich handeln könnte, in denen Behörden oder Amtsstellen allenfalls auch verkehren könnten. Da dabei aber stets nur an die anderen Landessprachen oder allenfalls an die englische Sprache gedacht worden ist, soll dies nun auch ausdrücklich so formuliert werden. Damit kann der – allerdings sehr unwahrscheinliche – Fall ausgeschlossen werden, dass ein amtliches Geschäft in exotischer Sprache abgewickelt würde und dass dessen Inhalt später nur noch mit erheblichem Aufwand nachgeprüft werden könnte. Die vorliegende Bestimmung ist damit restriktiver als die bisher für die richterlichen Behörden geltende Regelung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 11. Dezember 1984. Aufgrund von § 16 GOG könnten die Gerichte bisher irgendwelche Ausnahmen von der deutschen Amtssprache bewilligen. Dabei würde es grundsätzlich keine Rolle spielen, ob es sich um eine Landessprache handelt oder nicht.

5.3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

§ 6 Abs. 2

Diese Bestimmung erfährt zwar keine Änderung für die 2. Lesung. Jedoch soll im Sinne einer Klarstellung festgehalten werden, dass der Grosse Rat nicht einfach sechs Leitungen der Staatsanwaltschaften für die Bezirke wählt und dem Regierungsrat die Verteilung der gewählten Personen auf die einzelnen Staatsanwaltschaften überlässt. Vielmehr wählt der Grosse Rat eine Person jeweils für die Leitung einer bestimmten Staatsanwaltschaft für die Bezirke.

§ 7 Abs. 3

Der Regierungsrat übt die administrative Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus (§ 18 EG StPO) und die Justiz nimmt faktisch eine fachliche Kontrolle der Staatsanwaltschaft im Rahmen von deren Anklagetätigkeit wahr. In einem Strafverfahren gegen ein Mitglied des Regierungsrats oder des Obergerichts bestünde deshalb die latente Gefahr, dass die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt sich befangen fühlen könnte. Zur Vermeidung

dung dieses Umstands wird neu vorgeschlagen, den Kreis der Personen zu erweitern, bei denen eine ausserordentliche Staatsanwältin oder ein ausserordentlicher Staatsanwalt eingesetzt werden muss, wenn gegen sie ein Strafverfahren eröffnet wird (§ 7 Abs. 3 lit. a EG StPO).

Schliesslich sollen als zusätzlicher Anwendungsfall des Einsatzes einer ausserordentlichen Staatsanwältin oder eines ausserordentlichen Staatsanwalts neu auch Strafverfahren wegen Amtspflichtverletzungen innerhalb der kantonalen Behörden (beispielsweise Amtsgeheimnisverletzung, Korruption oder Bestechlichkeit), in denen gegen eine unbekannte Täterschaft ermittelt wird, festgelegt werden. Solange die Täterschaft beziehungsweise die tatverdächtige Person nicht bekannt ist, besteht nämlich die Gefahr, dass am Ende das Verfahren gegen eine Person gemäss § 7 Abs. 3 lit. a EG StPO geführt werden müsste. Um hier einen späteren Handwechsel zu vermeiden, aber auch um dem Eindruck, es könnte allenfalls Verdachtsmomenten gegen derartige Personen nicht mit dem nötigen Nachdruck nachgegangen werden, sollen hier von Beginn an ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte zum Einsatz kommen (§ 7 Abs. 3 lit. c EG StPO).

§ 7 Abs. 4

Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, dass die §§ 35 und 40 Abs. 2 für die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine Geltung haben sollen. Damit sollte vermieden werden, dass die Oberstaatsanwaltschaft Kraft ihrer Aufsichtskompetenz im Rahmen der Überprüfung verfahrenserledigender Entscheide (Nichtanhandnahme, Nichteintreten oder Einstellen) beziehungsweise im Rahmen der Rechtsmittelkompetenz Einfluss auf das von der ausserordentlichen Staatsanwältin oder dem ausserordentlichen Staatsanwalt geführte Verfahren nehmen kann. Dabei wurde jedoch übersehen, dass die Oberstaatsanwaltschaft auch über die Zuweisung der Fallbehandlung beziehungsweise die Selbstübernahme der Fallführung gemäss § 4 Abs. 5 EG StPO ungebührlichen Einfluss nehmen könnte. § 7 Abs. 4 EG StPO wird dementsprechend ergänzt.

§ 11 Abs. 1

Im Entwurf für die 1. Lesung war die Zuständigkeit des Einzelgerichts in Erweiterung der bundesrechtlichen Vorschrift (Art. 19 Abs. 2 lit. b CH-StPO) nicht nur für die Verwahrung, sondern auch für die stationären therapeutischen Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) und zur Suchtbehandlung (Art. 60 StGB) ausgeschlossen worden. Nicht ausgeschlossen worden sind dagegen die Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB). Eine sachliche Begründung für diese Differenzierung gibt es nicht. Weil alle diese Massnahmen einen mehrjährigen Freiheitsentzug zur Folge haben, wird vorgeschlagen, alle stationären Massnahmen in die Entscheidkompetenz des Bezirksgerichts zu legen. § 11 Abs. 1 EG StPO wird dementsprechend ergänzt.

§ 40 Abs. 3

Im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt an Lucie Trezzini hat sich als eine der Schwachstellen ergeben, dass keine schriftliche Urteilsbegründung vorlag, aus der das aus Sicht des Gerichts zu erreichende Ziel der Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) und die Beurteilung der Gefährlichkeit des Täters erkennbar gewesen wären. Eine solche schriftliche Urteilsbegründung fehlte, weil keine der Parteien (Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Op-

fervvertretung) eine solche verlangt hat (§ 168 Abs. 1 StPO AG). Die Schweizerische Strafprozessordnung kennt eine ähnliche Bestimmung. Gemäss Art. 82 Abs. 1 CH-StPO verzichtet das erstinstanzliche Gericht auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht. Keine Begründung vorgeschrieben ist damit bei der Anordnung der "normalen" stationären Massnahme zur Behandlung psychischer Störungen (Art. 59 Abs. 1 und 2 StGB) oder zur Suchtbehandlung (Art. 60 StGB) sowie bei der Anordnung von Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB).

Es wird deshalb in einem neuen Absatz 3 des § 40 EG StPO vorgeschlagen, die Staatsanwaltschaft zu verpflichten, in jedem Fall, in dem eine stationäre oder ambulante Massnahme angeordnet wird, eine schriftliche Urteilsbegründung zu verlangen, wenn die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Massnahme auf die Motive des Gerichts angewiesen ist.

Keine solche Anpassungen sind für das Jugendstrafverfahren nötig, weil das Jugendgericht nur dann auf eine Begründung verzichten darf, wenn eine mündliche Begründung erfolgt ist und kein Freiheitsentzug und keine Schutzmassnahme verhängt worden ist (Art. 37 Abs. 4 CH-JStPO). Das heisst nur wenn bloss ein Verweis ausgesprochen, eine persönliche Leistung angeordnet oder eine Busse verhängt worden ist, kann auf eine schriftliche Begründung verzichtet werden. Ausserdem stellt sich die Problematik des Informationsflusses zur Vollzugsbehörde nicht, weil die Jugendanwaltschaft auch Vollzugsbehörde ist (Art. 42 Abs. 1 CH-JStPO).

§ 49

In § 49 EG StPO ist die Information Privater durch die Vollzugsbehörde geregelt. Für die Information von Drittpersonen, Institutionen oder Behörden und Amtsstellen, die beim konkreten Vollzug mitwirken sollen, war keine kantonale Regelung vorgesehen. Gerade das tragische Tötungsdelikt an Lucie Trezzini hat gezeigt, dass es bezüglich der Informationsweitergabe und bezüglich der Handhabung des Amtsgeheimnisses innerhalb der mit dem Vollzug betrauten Personen und Amtsstellen Unklarheiten gibt. Diese Unklarheiten sollen im neuen § 49 unter der Marginalie "Information am Vollzug mitwirkender Dritter" beseitigt werden. Die Leitplanken werden dabei von Art. 93 Abs. 2 StGB vorgegeben. Die Bundesbestimmung legt fest, dass Personen, die in der Bewährungshilfe tätig sind, dem Amtsgeheimnis unterstehen. In Konkretisierung von Art. 320 Ziff. 2 StGB dürfen sie Auskünfte an Dritte nur weitergeben, wenn die betreute Person oder die für die Bewährungshilfe zuständige Person schriftlich zustimmt.

Gestützt auf die neue kantonale Bestimmung sollen insbesondere die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Personen, Institutionen und Amtsstellen aktiv durch die Vollzugsbehörde mit den nötigen Informationen bedient werden können. Zu den zu informierenden Personen oder Amtsstellen gehören insbesondere die behandelnden Ärzte und Therapeuten. Je nach Sachlage kann sich das Informationsrecht aber auch auf weitere Personen, beispielsweise Arbeitgeber, erstrecken.

Die mit dem Vollzug betraute Person darf die Information an beauftragte Dritte nur weitergeben, wenn die betreute Person oder die für den Vollzug zuständige vorgesetzte Person zustimmt. In Absatz 2 wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, auf dem Verordnungsweg diejenige vorgesetzte Person zu bezeichnen, die für die Erteilung der schriftlichen Ermächtigung zuständig ist. Es ist vorgesehen, dafür die Chefin oder den Chef derjenigen Amtsstelle vorzusehen, die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig ist.

Der bisherige § 49 wird zu § 50 EG StPO.

§ 58 (bisher § 57)

Für die bestmögliche Umsetzung des neuen Strafprozessrechts ist es sehr wichtig, dass die Stellen der künftigen Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sowie der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte möglichst frühzeitig besetzt werden können. Die Oberstaatsanwaltschaft kann dann bei der detaillierten Ausgestaltung der Weisungen über die Organisation und Abläufe im Bereich der Erwachsenenstrafverfolgung entscheidend mitwirken.

Angesichts des engen Zeitplans bis zur Inkraftsetzung des neuen Rechts auf den 1. Januar 2011 muss deshalb die Bestimmung über die Oberstaatsanwaltschaft (§ 4 EG StPO) vorzeitig in Kraft gesetzt werden. Dies ist nach § 37 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) zulässig. § 58 EG StPO wird entsprechend durch einen neuen Absatz 2 ergänzt.

Die Stellen der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sowie der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte werden bereits im Februar 2010 ausgeschrieben, damit der Grosse Rat die Wahl gestützt auf den Antrag des Regierungsrats noch im Juni 2010 vornehmen kann. Dieses Vorgehen ist mit dem Präsidenten des Grossen Rats und mit dem Präsidenten der Kommission für Justiz abgesprochen.

Fremdänderungen

§ 25 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Präzisierend werden hier der Vollständigkeit halber nicht nur die übrigen Wahlen sondern auch noch die übrigen Abstimmungen erwähnt.

§ 11 Publikationsgesetz (PuG)

Anders als das Ergebnis der 1. Beratung beschränkt sich die vorliegende Fremdänderung im Wesentlichen darauf, das Publikationsgesetz (PuG) nur insoweit anzupassen, als dies im Hinblick auf die Aufhebung der Bezirksämter notwendig ist. Dieses Gesetz wird gegenwärtig total revidiert. Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 25. November 2009 ein Normkonzept zu diesem Themenbereich verabschiedet. Dabei ist vorgesehen, künftig als kantonale Einsichtsstellen der Sammlungen des Bundesrechts und der ausserordentlich bekannt gemachten Bundeserlasse – neben der Staatskanzlei – auch die Bezirksgerichte zu bezeichnen. Der Einleitungssatz von § 11 Abs. 1 PuG wurde dementsprechend angepasst. Weitergehende Änderungen werden bei der erwähnten Revision berücksichtigt.

§ 40a Organisationsgesetz

Die Bezirksämter sollen per Anfang 2013 aufgehoben werden. Es ist möglich, dass einzelne Bezirksamtmänner oder Bezirksamtmann-Stellvertreter bereits vor Ablauf der zweijährigen Übergangsphase (2011/12) ausschliesslich Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung übernehmen. Damit die bisherigen Bezirksverwaltungsaufgaben bis zur definitiven Aufhebung der Bezirksämter weiterhin ordnungsgemäss erfüllt werden können, ist eine bezirksübergreifende Stellvertretungsregelung zu erlassen. Sie wird insbesondere im Vormundschaftsrecht – bis zur Geltung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts – von Bedeutung sein, kann aber durchaus auch in anderen Bereichen zur Anwendung gelangen. Es wird daher vorgeschlagen, das Organisationsgesetz mit einem neuen § 40a zu ergänzen. Diese Bestimmung wird auf den Beginn der Übergangsphase in Kraft gesetzt (1. Januar 2011). Sie kann gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (voraussichtlich per 1. Januar 2013) wieder aufgehoben werden.

§ 83 Gerichtsorganisationsgesetz

Diese Bestimmung wurde in der Vorlage für die 1. Lesung nur mit der Berichterstattung über die Tätigkeit des Zwangsmassnahmengerichts ergänzt. Unverändert geblieben ist die Zuständigkeit des Obergerichts für die Berichterstattung. Damit stünde die Regelung aber weiterhin im Widerspruch zu § 25 Abs. 1 i.V.m. § 44 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, wonach die Verwaltungskommission des Obergerichts als Leitungsorgan der Gerichte für die Berichterstattung zuständig ist. Die Bestimmung wird deshalb an die neuen Zuständigkeiten angepasst.

§ 112 Abs. 3 und 4 Gemeindegesetz

Damit der Instanzenzug im gemeinderätlichen Strafbefehlsverfahren vollständig festgelegt ist, wird in Absatz 3 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeentscheid des Einzelgerichts mittels Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden kann. Mit der Aufnahme des Verweises auf die Geltung des schweizerischen und des kantonalen Strafprozessrechts in Absatz 4 wird klargestellt, dass abgesehen von den in § 112 ausdrücklich aufgeführten abweichenden Verfahrensbestimmungen das ordentliche Strafprozessrecht zur Anwendung gelangt.

§ 46a Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

Gemäss § 51 Abs. 2^{bis} des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 hat die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt die zuständigen Fachstellen von Amtes wegen zu orientieren. In Anwendung von § 41a Abs. 2 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) bestimmt der Regierungsrat in diesem Bereich geeignete kantonale, kommunale oder private Fachstellen und schliesst mit diesen Leistungsverträge ab. Nach dem im Kanton Aargau geltenden Konzept gibt die Kantonspolizei entsprechende Daten lediglich der Anlaufstelle für häusliche Gewalt bekannt. Letztere gibt an die im Sinne der vorstehend erwähnten Bestimmung anerkannten Institutionen diejenigen Daten weiter, welche für deren Tätigkeit von Relevanz sind. Um den Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen gewährleisten und dabei eine optimale Betreuung sicherstellen zu können, ist eine Vernetzung der in diesem Bereich tätigen Akteure unabdingbar. Es soll daher eine Datenbank betrieben werden, an die neben der Anlaufstelle häuslicher Gewalt folgende Fachstellen angeschlossen werden: Beratungsstelle für Betroffene

ne von häuslicher Gewalt, Frauenhaus Aargau/Solothurn, Kinderschutzgruppe der Kantons-spitäler Aarau und Baden, Anlaufstelle Gewaltfrei (Bewährungshilfe), Schulpsychologischer Dienst Aarau und Baden. Im Rahmen der Pilotphase wurde festgestellt, dass die bestehenden Rechtsnormen für den Betrieb der benötigten Datenbank nicht ausreichen. Da es sich um besonders schützenswerte Daten handelt, ist diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage erforderlich (§ 17 Abs. 2 IDAG). Sie wird mit der vorliegenden Grundsatzbestimmung geschaffen (Abs. 1). Die notwendigen Ausführungsnormen dazu sind auf Verordnungsstufe zu erlassen (Abs. 2).

5.4 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

§ 3

Wie bis anhin soll die Jugendanwaltschaft auch nach Inkrafttreten des EG JStPO zentral organisiert sein. Die ursprünglich vorgesehene Regelung, dass der Regierungsrat deren Amtssitz bestimmen solle, erübrigt sich. Eine entsprechende Kompetenz lässt sich bereits aus § 5 Abs. 1 des Organisationsgesetzes ableiten, wonach es dem Regierungsrat obliegt, allgemein eine zweckmässige Verwaltungsorganisation zu schaffen. Des Weiteren fehlt auch eine analoge Bestimmung im Erwachsenenstrafrecht. Es wird deshalb vorgeschlagen, auf § 3 Abs. 2 gemäss der bisherigen Fassung des Gesetzesentwurfs zu verzichten.

§ 13

Die vorliegende Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Eltern der Jugendlichen haben grundsätzlich ein Anrecht darauf, zu erfahren, wo sich ihre Kinder aufhalten, wenn letztere von polizeilichem Handeln oder (Zwangs-) Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden betroffen sind. Allerdings gilt diese Regelung nicht ohne Ausnahme. Wird ein Jugendlicher oder eine Jugendliche im Zug einer Personenkontrolle auf einen Polizeiposten verbracht und dort nur für kurze Zeit für entsprechende Abklärungen festgehalten (vgl. § 29 Abs. 4 Polizeigesetz), müssen die sorgeberechtigten Personen nur informiert werden, wenn dies aufgrund der Umstände als geboten erscheint. Dabei versteht es sich beispielsweise von selber, dass auf eine entsprechende Benachrichtigung nicht verzichtet werden kann, wenn die polizeiliche Anhaltung des/der Jugendlichen in den Abend- oder Nachtstunden erfolgte.

§ 14

Nach Art. 317 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs haben die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe sicherzustellen. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts ist in Art. 20 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 geregelt. Nach Art. 20 Abs. 4 JStG teilen die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde einander ihre Entscheide mit. Der vorliegende Paragraph konkretisiert die erwähnten Bundesbestimmungen. Der Begriff "Zivilbehörden" lehnt sich dabei an die Terminologie von Art. 20 JStG an. Die Norm bezweckt in erster Linie die Zusammenarbeit zwischen den Jugendstrafbehörden und den Vormundschaftsbehörden (künftig: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach neuem Vormundschaftsrecht) zu regeln.

In § 14 Abs. 1 EG JStPO wird – analog der in Bezug auf die Schulbehörden geltenden Regelung (vgl. § 15 Abs. 1 EG JStPO) eine Meldepflicht der Jugendanwaltschaft gegenüber den Behörden des Zivilrechts statuiert. Hat eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ein schwerwiegendes Gewaltdelikt begangen oder hat sie/er bei gravierenden Sachbeschädigungen mitgewirkt, dürften oftmals zivilrechtliche Vorkehrungen unumgänglich sein. Im Hinblick auf die Koordination der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzmassnahmen erscheint eine automatische Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde in derartigen Fällen geboten. Da für die Prüfung der Anordnung von vormundschaftlichen Massnahmen die Behörden des Zivilrechts verantwortlich sind, müssen diesen auch die erforderlichen Fakten bekannt sein, damit sie die in ihrer Kompetenz liegenden Entscheide treffen können.

Abgesehen von diesen schwerwiegenden Delikten liegt es an der Jugendanwaltschaft, im konkreten Fall zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung aller Umstände zweckmässig ist, die Vormundschaftsbehörde einzuschalten. Dementsprechend wird in § 14 Abs. 2 EG JStPO ein Mitteilungsrecht gegenüber den Zivilbehörden in Bezug auf die von Jugendlichen begangenen Verbrechen und Vergehen festgehalten. Ist also beispielsweise eine Jugendliche beziehungsweise ein Jugendlicher durch mehrere Ladendiebstähle negativ aufgefallen und möchte die Jugendanwaltschaft die Prüfung zivilrechtlicher Schutzmassnahmen anregen, ist sie gestützt auf § 14 Abs. 2 ermächtigt, die Daten der Vormundschaftsbehörde bekannt zu geben. Letzteren sind zudem die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Akten zugänglich zu machen (§ 14 Abs. 4 EG JStPO).

§ 14 Abs. 3 EG JStPO enthält die Ausführungsbestimmungen zu Art. 20 Abs. 1–3 JStG. Das Antragsrecht der Jugendstrafbehörde beziehungsweise die Übertragung der Entscheidkompetenz auf die Behörde des Zivilrechts sind schon von Bundesrechts wegen vorgesehen.

§ 15

Als Ergebnis des Prüfungsantrags (vgl. dazu vorne Ziffer 3.2) wird in Absatz 1 eine Meldepflicht und in Absatz 2 ein Melderecht der Jugendanwaltschaft an die Schulbehörden verankert.

Im Gegensatz zur Vorlage für die 1. Beratung wird der Inhalt des bisherigen § 13 EG JStPO aus gesetzessystematischen Gründen auf drei Paragraphen (§§ 13, 14 und 16) verteilt. Dementsprechend verändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Bestimmungen.

5.5 Dekretsänderungen

Anhang 2 Geschäftsordnung/Ordnungsnummern 250 (neu) und 255 (neu)

Im bisherigen Aufgabenbereich 220 sind die Aufgaben der Abteilung Strafrecht, Strafverfolgung und Strafvollzug, erfasst. Mit der Aufhebung des zweistufigen Vorverfahrens und der daraus resultierenden hierarchischen Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft wird die heutige Abteilung Strafrecht in drei neue Abteilungen unterteilt: Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft sowie Straf- und Massnahmenvollzug (inklusive Rechtssetzung im Bereich des gesamten Strafrechts).

Die beiden Abteilungen der Erwachsenen- und der Jugendstrafverfolgungsbehörden werden mit dem neuen Aufgabenbereich 250 erfasst. Die Stichworte werden um die möglichen verfahrenserledigenden Entscheide ergänzt. Ebenfalls ausdrücklich wird der Jugendstrafvollzug erwähnt, weil dieser weiterhin von der Jugendanwaltschaft wahrgenommen wird. Für den Straf- und Massnahmenvollzug wird die Ordnungsnummer 255 geschaffen. Der Aufgabenbereich wird im Vergleich zum heutigen 220 um die Stichworte der Führung und des Betriebs der Vollzugsanstalten (Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Jugendheim Aarburg und Bezirksgefängnisse) sowie der Gesetzgebung und Beobachtung der Rechtsentwicklung in Bund und Kantonen im Bereich des gesamten Strafrechts (Rechtssetzungsmonitoring) erweitert.

Anhang II Ziff. 1 Abs. 2 lit. a Lohndekret

Als Grundsatz gilt, dass die Mitarbeitenden des Kantons nach dem Prinzip des Leistungslohns entlohnt werden. Der Lohn setzt sich zusammen aus einem Positionsanteil, einem Leistungsanteil und allfälligen Lohnzulagen (§ 4 Lohndekret). Ausgenommen von dieser Regelung sind die in § 22 Lohndekret und gestützt auf diese Bestimmung im Anhang II Ziff. 1 Abs. 1 Lohndekret aufgelisteten besonderen Personalgruppen. Sie erhalten einen Grundlohn und einen Erfahrungsanteil. Im besagten Anhang II Ziff. 1 Abs. 2 lit. a Lohndekret werden unter anderem Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Jugendanwältinnen, Jugendanwälte, Untersuchungsrichterinnen, Untersuchungsrichter, Bezirksamtmänner und deren Stellvertreter aufgeführt. Diese Bestimmung muss jedenfalls angepasst werden, weil gewisse Funktionen 2011 (Untersuchungsrichter) beziehungsweise 2013 (Bezirksamtmann und Bezirksamtmann-Stellvertreter) wegfallen werden. Darüber hinaus muss aber auch entschieden werden, nach welchem System die einzelnen Funktionen innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft entlohnt werden sollen.

Neu wird vorgeschlagen, alle Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft dem Leistungslohnsystem zu unterstellen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb für einzelne Funktionen eine Ausnahmeregelung gelten soll. Dies entspricht auch der Regelung in anderen vergleichbaren Kantonen (Bern, Zürich und St. Gallen). Dementsprechend, werden die bisher für Funktionen in der Strafverfolgung vorgesehenen Ausnahmen im Anhang II Ziff. 1 Abs. 2 lit. a Lohndekret gestrichen.

§ 16 und Marginalie Verfahrenskostendekret

Da es künftig kein Privatstrafverfahren mehr gibt, ist die entsprechende Gebührenbestimmung aufzuheben. An deren Stelle wird die Gebührenregelung des Zwangsmassnahmengerichts aufgenommen. Dieses soll eine Gebühr erheben können, wenn es auf Antrag der angeschuldigten oder angeklagten Person oder auf Antrag einer Drittperson entscheiden muss. Bei den Drittpersonen ist vor allem an Dritteigentümer im Siegelungs- oder Entsiegelungsverfahren zu denken.

§ 17 Marginalie und Abs. 1 Verfahrenskostendekret

Neu wird bei den erstinstanzlichen Gerichten ausdrücklich auch das Einzelgericht erwähnt.

§ 18 Abs. 2 Verfahrenkostendekret

Da das Präsidium der Beschwerdekammer des Obergerichts in Strafsachen keine selbstständige Gerichtsinstanz mehr sein wird, sondern deren Aufgaben vom Zwangsmassnahmengericht übernommen werden, kann diese Bestimmung aufgehoben beziehungsweise sinngemäss in den neuen § 16 überführt werden.

Organisationsdekret zur Strafprozessordnung

Das Dekret wird durch das EG StPO ersetzt und ist aufzuheben.

Dekret über die Jugendstrafrechtspflege

Das Dekret wird durch das EG JStPO ersetzt und ist aufzuheben.

§ 10 Abs. 2 Begnadigungsdekret

Der Verweis auf die Bestimmung des kantonalen Strafprozessrechts wird gestrichen.

5.6 Verträge und interkantonale Vereinbarungen

Vertrag mit dem Rechtsmedizinischen Institut der Uni Bern über Dienstleistungen für die Organe der aargauischen Rechtspflege

In Ziffer 2 des Vertrags zwischen dem Kanton Aargau und der Universität Bern, Institut für Rechtsmedizin (IRM), über die Dienstleistungen des IRM für die Organe der Rechtspflege des Kantons Aargau ist die unentgeltliche Fortbildung für "Bezirksamtfrauen und Bezirksamtänner" vorgesehen. Diese Bestimmung soll begrifflich angepasst werden, so dass die unentgeltliche Fortbildung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte anzubieten sein wird.

Die ursprüngliche Fassung des erwähnten Vertrags wurde zwar vom Grossen Rat genehmigt. Da es sich aber vorliegend im Endeffekt lediglich um eine redaktionelle Anpassung handelt, ist eine Verhandlungs- und Abschlussermächtigung des Grossen Rats entbehrlich. Dem Regierungsrat kommt bei Vertragsänderungen von geringfügiger Tragweite gestützt auf § 10 Abs. 2 des Organisationsgesetzes die Kompetenz zum Abschluss in eigener Regie zu.

6. Organisation und Standorte der Strafverfolgungsbehörden

6.1 Allgemeines

Das EG StPO beziehungsweise das EG JStPO legen die Grundstruktur der Strafverfolgungsbehörden fest. Im Bereich der Erwachsenenstrafverfolgung werden eine Oberstaatsanwaltschaft, eine kantonale Staatsanwaltschaft und sechs Staatsanwaltschaften für die Bezirke geschaffen. Im Bereich der Jugendstrafverfolgung nimmt wie bis anhin die Jugendanwaltschaft die Funktion als Untersuchungsbehörde wahr.

Gemäss § 5 Abs. 1 des Organisationsgesetzes (OG) schafft der Regierungsrat eine zweckmässige Verwaltungsorganisation, soweit diese nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Die Strafverfolgungsbehörden sind Teil der Verwaltung. Der Regierungsrat hat die Funktion der Aufsichtsbehörde. Gestützt auf § 5 Abs. 1 OG legt der Regierungsrat somit die Organisation der Strafverfolgungsbehörden fest, soweit diese nicht in den Einführungsgesetzen bestimmt ist. Er legt namentlich die Eingliederung in die Verwaltungsorganisation und die Standorte der Strafverfolgungsbehörden fest.

6.2 Organisation

Die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, kantonales Untersuchungsamt, Bezirksamter und Jugendanwaltschaft) sind heute Teil der Abteilung Strafrecht im Departement Volkswirtschaft und Inneres. Diese Organisation war bisher zweckmässig, weil die einzelnen Behörden weitgehend selbstständig waren. Die Abteilung Strafrecht stellte die administrative Führung und Unterstützung in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik und räumliche Infrastruktur sicher.

Neu werden im Bereich der Strafverfolgung klare Führungsstrukturen geschaffen. Die Oberstaatsanwaltschaft sowie die Leitungen der kantonalen Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften für die Bezirke verfügen generell und im Einzelfall über weitgehende Weisungsbefugnisse. Auch die Stellung der Leitung der Jugendanwaltschaft wird im Interesse einer einheitlichen Praxis gestärkt.

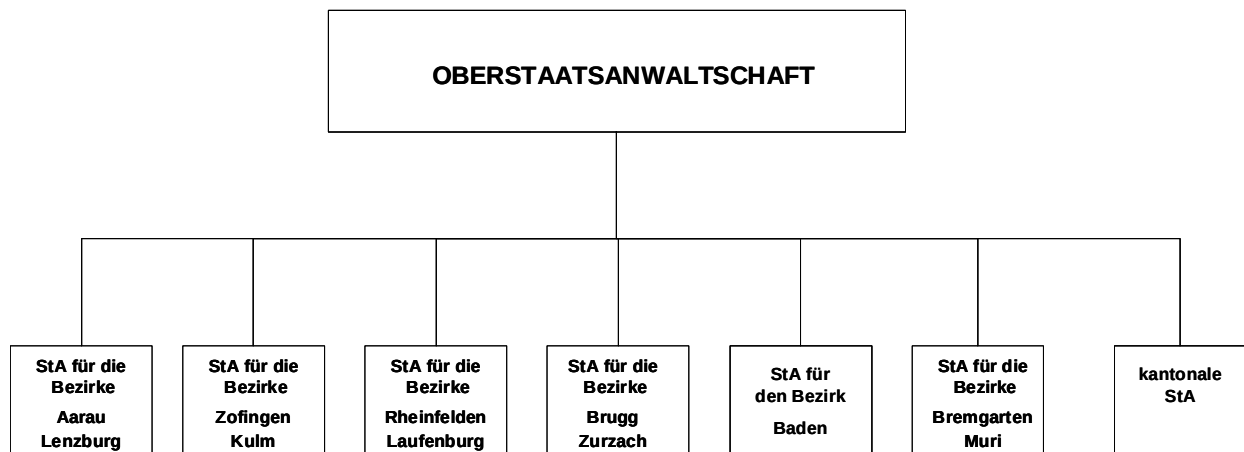
Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft werden deshalb künftig dem Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres direkt unterstellt. Die bisherige Abteilung Strafrecht konzentriert sich auf die Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug sowie auf die Gesetzgebung im Bereich des Strafrechts.

Die Führung des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft entspricht mit Ausnahme der Einflussnahme auf einzelne Strafverfahren derjenigen gegenüber anderen Abteilungen. Im Einzelnen ergeben sich die Kompetenzen aus der Umschreibung der Aufsicht, die der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres im Auftrag des Regierungsrats ausübt (§ 18 EG StPO und § 11 EG JStPO). Dementsprechend führt der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt beziehungsweise der Leitenden Oberstaatsanwältin und dem Leitenden Jugendanwalt beziehungsweise der Leitenden Jugendanwältin die Mitarbeitendenbeurteilungen gemäss Personal- und Lohnrecht durch. Die formelle Delegation von Aufsichtskompetenzen des Regierungsrats an den Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres gemäss vorstehender Darstellung erfolgt durch eine Anpassung der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 8. November 1982.

Die Struktur des Departements Volkswirtschaft und Inneres in den Bereichen Strafverfolgung sowie Straf- und Massnahmenvollzug sieht somit künftig wie folgt aus:

Departement	Abteilung/Amt	Sektion/Amt
Volkswirtschaft und Inneres	Staatsanwaltschaft	Oberstaatsanwaltschaft
		Kantonale Staatsanwaltschaft
		Staatsanwaltschaft Aarau/Lenzburg
		Staatsanwaltschaft Kulm/Zofingen
		Staatsanwaltschaft Baden
		Staatsanwaltschaft Brugg/Zurzach
		Staatsanwaltschaft Bremgarten/Muri
		Staatsanwaltschaft Laufenburg/Rheinfelden
	Jugendanwaltschaft	
	Amt für Justizvollzug	Vollzugsbehörde
		Bewährungshilfe
		Bezirksgefängnisse
		Justizvollzugsanstalt Lenzburg
		Jugendheim Aarburg

Die Staatsanwaltschaft wird wie folgt organisiert:



In der Übergangsphase 2011/12 bestehen die Staatsanwaltschaften für die Bezirke je aus der Leitung der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und den jeweiligen Bezirksämtern.

Die Aufgaben der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften für die Bezirke sind in den §§ 3–5 EG StPO umschrieben.

6.3 Steuerungsbereiche des Aufgaben- und Finanzplans (AFP)

Entsprechend der Reorganisation werden anstelle des bisherigen Aufgabenbereichs 220 'Strafverfolgung und Strafvollzug' zwei neue Aufgabenbereiche geschaffen (vgl. auch Änderung des Anhangs 2 zur Geschäftsordnung des Grossen Rats):

Nr.	Aufgabenbereich	Produktgruppe
250	Strafverfolgung	Oberstaatsanwaltschaft
		Kantonale Staatsanwaltschaft
		Staatsanwaltschaften für die Bezirke
		Jugendanwaltschaft
255	Straf- und Massnahmenvollzug	Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe
		Bezirksgefängnisse
		Justizvollzugsanstalt
		Jugendheim

Die Bezeichnungen der Produktgruppen sind noch nicht definitiv. Der Regierungsrat wird die Bezeichnungen mit der Änderung der Verordnung über die Steuerungsbereiche des Regierungsrats vom 29. Juni 2005 festlegen.

6.4 Standorte

Die Oberstaatsanwaltschaft, die kantonale Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft werden ihren Amtssitz in Aarau haben. Damit sind optimale Abläufe mit der Departementsleitung, der Leitung der Justizbehörden und dem Polizeikommando mit den Spezialdiensten der Kriminalpolizei gewährleistet.

Die Struktur der dezentralen Staatsanwaltschaften basiert auf den Bezirken. Deshalb sollen die Staatsanwaltschaften ihren Amtssitz grundsätzlich in einem Bezirkshauptort haben. Für die Wahl des Standorts gelten im Einzelnen folgende Kriterien:

- Priorität haben die Bezirkshauptorte.
- Andere Städte oder Gemeinden kommen nur in Frage, wenn in den Bezirkshauptorten keine zweckmässige oder wirtschaftliche Unterbringung möglich ist.
- Es sollen wenn möglich kantonseigene Gebäude genutzt werden.
- Nach Möglichkeit sollen aus Kostengründen bestehende Räumlichkeiten weitergenutzt werden.
- In betrieblicher Hinsicht ist die Nähe zur Kantonspolizei (Regionenzentrum, Polizeiposten) und zur Haftinfrastruktur (Zentralgefängnis, Bezirksgefängnisse) von Vorteil.
- Die Erreichbarkeit der Standorte mit dem öffentlichen Verkehr soll gut sein.

Auf der Basis dieser Kriterien werden bis Mitte 2010 in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeinderäten die notwendigen Abklärungen vorgenommen. Gestützt auf die Ergebnisse der Abklärungen wird der Regierungsrat über die Standorte und – vorbehältlich der finanzrechtlichen Zuständigkeiten des Grossen Rats – über die Unterbringung der Staatsanwaltschaften für die Bezirke entscheiden.

7. Auswirkungen

7.1 Vorbemerkung

In dieser Vorlage werden die Folgekosten des neuen Rechts und der künftigen Organisation der Strafverfolgungsbehörden aufgezeigt. Für die Projektkosten und die Kosten der Übergangsphase wird dem Grossen Rat mit einer separaten Botschaft ein Kleinkredit beantragt (vgl. [10.47] Botschaft vom 27. Januar 2010).

7.2 Personalbedarf

7.2.1 Erwachsenenstrafverfolgung

Der Regierungsrat hat bereits in der Botschaft zur 1. Beratung darauf hingewiesen, dass das Schweizerische Strafprozessrecht im Vergleich zur bisherigen kantonalen Strafprozessordnung zu einem erheblichen personellen Mehraufwand führt. Folgende Hauptgründe sind dafür massgebend:

- Die neu durchzuführenden Hafttrichterverfahren führen zu einem wesentlichen Mehraufwand (Antrag an das Zwangsmassnahmengericht, Aufbereitung der Akten, Teilnahme an der Haftprüfungsverhandlung). Bisher konnten die Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft selbstständig anordnen.
- Die ausgedehntere Anwesenheitspflicht der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bei Gerichtsverhandlungen führt zu einer deutlichen Mehrbelastung (neu müssen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte persönlich erscheinen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr beantragt ist, bisher erst bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren).
- Zudem werden die Gerichtsverfahren wesentlich länger dauern, weil das Unmittelbarkeitsprinzip (neuerliche Beweisabnahme durch das Gericht) ausgedehnt wird und die Protokollierungsvorschriften verschärft werden (Vorlesen der Protokolle durch das Gericht und anschliessende Unterzeichnung der Protokolle durch die befragten Personen).

Der Bedarf für den Vollzug des Schweizerischen Strafprozessrechts beträgt im Bereich der Erwachsenenstrafverfolgung 125 Stellen (bisher 90 Stellen). Von den 35 zusätzlichen Stellen sind 15 ab 1. Oktober 2010 und 20 ab 1. Januar 2011 erforderlich. Der Kanton Aargau verfügt damit im interkantonalen Vergleich nach wie vor über einen tiefen Personalbestand (vgl. zum Beispiel Kanton St. Gallen: 147 Stellen/470'000 Einwohner; Kanton Basel-Landschaft: 150/270'000 Einwohner).

In der Übergangsphase 2011/12 verfügen die Bezirksämter zusätzlich über 17,5 Stellen für die Bezirksverwaltungsaufgaben. Diese Zahl entspricht dem bisherigen Bestand. Die Stellen werden zusammen mit den Bezirksverwaltungsaufgaben spätestens auf den 1. Januar 2013 zu den neu zuständigen Gerichts- und Verwaltungseinheiten verschoben.

Im Weiteren sind in der Übergangsphase 2011/12 für die Unterstützung bei der Einführung des neuen Rechts 10 Projektstellen erforderlich, die auf die Dauer vom 1. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2012 befristet sind. Diese Stellen sind notwendig, weil sich die Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden mit dem neuen Recht vertraut machen müssen und zudem die Organisationsstrukturen noch nicht optimal sind, weil die Bezirksämter erst auf den 1. Januar 2013 in die Staatsanwaltschaften für die Bezirke integriert werden können. Mit den Projektstellen soll verhindert werden, dass in der Überführungsphase Pendenzen entstehen. Der Globalkredit für die Projektstellen wird mit der separaten Botschaft gemäss Ziffer 7.1 beantragt.

Die Gliederung nach Organisationseinheiten und Funktionen sieht wie folgt aus (Angaben in Prozent):

Funktion	OSTA	KSTA	STA A/L	STA K/Z	STA B	STA B/M	STA B/Z	STA L/R	Total
Verfahren			9'300	7'000	9'300	4'500	5'400	5'000	40'500
L OSTA	100								100
OSTA	200								200
L STA		100	100	100	100	100	100	100	700
Stv. L STA		100	100	100	100	100	100	100	700
STA		400	400	400	300	300	300	300	2'400
Ass.-STA		400	700	400	700	100	300	200	2'800
SB/ADM	500	400	1'100	825	1'100	525	550	600	5'600
Total SV	800	1'400	2'400	1'825	2'300	1'125	1'350	1'300	12'500
BzVerw			300	325	350	300	275	200	1'750
Total mit BzVerw	800	1'400	2'700	2'150	2'650	1'425	1'625	1'500	14'250

Legende:

Ass.-STA	Assistenz-Staatsanwalt/-Staatsanwältin
BzVerw	Bezirksverwaltung
KSTA	Kantonale Staatsanwaltschaft
L STA	Leitende/r Staatsanwalt/Staatsanwältin
L OSTA	Leitende/r Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin
SB/ADM	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin, administratives Personal
STA	Staatsanwalt/Staatsanwältin
STA A/L	Staatsanwaltschaft Aarau/Lenzburg
STA B	Staatsanwaltschaft Baden
STA B/M	Staatsanwaltschaft Bremgarten/Muri
STA B/Z	Staatsanwaltschaft Brugg/Zurzach
STA L/R	Staatsanwaltschaft Laufenburg/Rheinfelden
STA Z/K	Staatsanwaltschaft Zofingen/Kulm
Stv. L STA	Stellvertretende/r Leiter/Leiterin Staatsanwaltschaft
SV	Strafverfolgung

Mit Ausnahme der Leitungsfunktionen können sich bei Verteilung der Stellen auf die Funktionen und Standorte noch kleinere Verschiebungen ergeben. Alle bisherigen Mitarbeitenden der Bezirksämter, der Staatsanwaltschaft und des kantonalen Untersuchungsamts werden in der künftigen Staatsanwaltschaft eine Anstellung erhalten. Die Funktionen, Aufgaben und Arbeitsorte werden sich aufgrund des neuen Rechts und der angepassten Organisation in vielen Fällen verändern. Die Mitarbeitenden werden in der 1. Hälfte 2010 im Detail informiert und können ihre eigenen Vorstellungen über ihre künftige Tätigkeit einbringen.

Der Gesamtbestand an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beträgt am 1. Januar 2011 voraussichtlich 3'800 % (700 % Leitende Staatsanwälte, 700 % Stellvertretung Leitende Staatsanwälte, 2'400 % Staatsanwälte). Der effektive Bedarf an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ohne Leitungsfunktion wäre 1'400 %. Die höhere Zahl von 2'400 % ergibt sich aufgrund der Überführungsregelung gemäss § 57 EG StPO, wonach Bezirksamtmännern, deren Stellvertretungen sowie unter besonderen Voraussetzungen auch bisherigen Untersuchungsrichtern beziehungsweise Untersuchungsrichtern der Bezirksämter bei entsprechender Eignung die Funktion eines Staatsanwalts übertragen wird. Im gleichen Umfang wird die Zahl der Assistenz-Staatsanwältinnen beziehungsweise Assistenz-Staatsanwälte gemäss § 8 EG StPO reduziert, so dass die Gesamtzahl der Stellen unverändert bleibt. Im Zug von Mutationen wird die Zahl der Staatsanwälte schrittweise dem effektiven Bedarf angepasst und die Zahl der Assistenz-Staatsanwältinnen beziehungsweise Assistenz-Staatsanwälte erhöht.

7.2.2 Jugendstrafverfolgung

Im Bereich der Jugendstrafverfolgung können aufgrund des Schweizerischen Strafprozessrechts die Schulpflegen künftig keine Aufgaben mehr wahrnehmen. Die entsprechenden Verfahren (ca. 1'700 pro Jahr) müssen neu von der Jugendanwaltschaft übernommen werden. Die Gesamtzahl der Verfahren der Jugendanwaltschaft erhöht sich damit von bisher ca. 2'500 auf neu 4'200 pro Jahr.

Diese erhebliche Mehrbelastung erfordert innerhalb der Jugendanwaltschaft ab 1. Oktober 2010 3 zusätzliche Gruppen mit gesamthaft 9 neuen Stellen (3 Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen, 3 Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen, 3 administrative Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter).

7.2.3 Stellenplan

Bereich	Bisher (2009)	Neu (2011/12)	Neu (2013 ff.)
(Angaben in %)			
Erwachsenenstraßverfolgung			
– Staatsanwaltschaft	1'020	12'500	12'500
– Kant. Untersuchungsamt	980		
– Bezirksämter (Straßverfolgung)	7'000		
Total Straßverfolgung	9'000	12'500	12'500
– Bezirksämter (Bezirksverwaltung)	1'750	1'750	
Total Erwachsenenstraßverfolgung und Bezirksverwaltung	10'750	14'250	---
Jugendstraßverfolgung (Jugendanwaltschaft)	1'470	2'370	2'370
Total Straßverfolgung (Erwachsene und Jugendliche)	10'470	14'870	14'870
Gesamttotal Straßverfolgung und Bezirksverwaltung	12'220	16'620	---

Der Mehrbedarf gegenüber dem Stellenplan 2009 beträgt somit 35 Stellen für die Erwachsenenstraßverfolgung und 9 Stellen für die Jugendstraßverfolgung.

Der Regierungsrat hat mit dem Budget 2010 15 zusätzliche Stellen für die Erwachsenenstraßverfolgung und die 9 zusätzlichen Stellen für die Jugendstraßverfolgung bewilligt. Der Grosse Rat hat mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2010–2013 ab dem 1. Oktober 2010 die erforderlichen finanziellen Mittel bewilligt. Falls die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte ihre Tätigkeit vor dem 1. Oktober 2010 aufnehmen, werden die zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen des Budgets 2010 des Aufgabenbereichs 220 kompensiert (vgl. § 58 Abs. 2 EG StPO und Erläuterungen unter Ziffer 5.3).

Mit der Verabschiedung der vorliegenden Botschaft für die 2. Beratung hat der Regierungsrat auf den 1. Januar 2011 die weiteren 20 zusätzlichen Stellen für die Erwachsenenstraßverfolgung bewilligt, damit die Rekrutierung Mitte 2010 in Angriff genommen werden kann. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im AFP 2010–2013 ab dem Planjahr 2011 enthalten und vom Grossen Rat genehmigt worden.

In der Stellenplanung zum AFP 2010–2013 sind 35 zusätzliche Stellen für die Erwachsenenstraßverfolgung und 9 zusätzliche Stellen für die Jugendstraßverfolgung enthalten.

7.3 Folgekosten

7.3.1 Aufgabenbereich 220 'Strafverfolgung'

Erwachsenenstraßverfolgung

Die Planerfolgsrechnung für die Erwachsenenstraßverfolgung (inklusive Aufwand für die Bezirksverwaltung in den Jahren 2010/11) präsentiert sich wie folgt:

(in 1'000 Franken)	Bu 2009	Bu 2010	P 2011	P 2012	P 2013	P 2014
Globalbudget						
Personalaufwand	-14'800	-16'000	-20'700	-20'900	-18'500	-18'700
Sachaufwand	-1'900	-2'100	-1'700	-1'800	-1'800	-1'800
Investitionen	-110	-120	-800	-700	-400	-100
<i>Total Aufwand</i>	<i>-16'800</i>	<i>-18'200</i>	<i>-23'200</i>	<i>-23'400</i>	<i>-20'700</i>	<i>-20'600</i>
<i>Total Ertrag</i>	<i>7'020</i>	<i>7'020</i>	<i>8'500</i>	<i>8'500</i>	<i>8'500</i>	<i>8'500</i>
<i>Saldo Globalbudget</i>	<i>-9'800</i>	<i>-11'200</i>	<i>-14'700</i>	<i>-14'900</i>	<i>-12'200</i>	<i>-12'100</i>
LUA						
<i>Total Aufwand</i>	<i>-4'600</i>	<i>-4'300</i>	<i>-5'400</i>	<i>-5'400</i>	<i>-5'400</i>	<i>-5'400</i>
<i>Total Ertrag</i>	<i>15'000</i>	<i>16'400</i>	<i>17'000</i>	<i>17'000</i>	<i>17'000</i>	<i>17'000</i>
<i>Saldo LUA</i>	<i>10'400</i>	<i>12'000</i>	<i>11'600</i>	<i>11'600</i>	<i>11'600</i>	<i>11'600</i>
GB und LUA						
<i>Total Aufwand</i>	<i>-21'300</i>	<i>-22'500</i>	<i>-28'600</i>	<i>-28'800</i>	<i>-26'100</i>	<i>-26'000</i>
<i>Total Ertrag</i>	<i>22'000</i>	<i>23'400</i>	<i>25'500</i>	<i>25'500</i>	<i>25'500</i>	<i>25'500</i>
<i>Saldo GB und LUA</i>	<i>-700</i>	<i>-900</i>	<i>-3'100</i>	<i>-3'300</i>	<i>-600</i>	<i>-500</i>
davon Bezirksverwaltung						
<i>Total Aufwand</i>	<i>-1'900</i>	<i>-1'900</i>	<i>-1'900</i>	<i>-1'900</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Total Ertrag</i>	<i>50</i>	<i>50</i>	<i>50</i>	<i>50</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Saldo Bezirksverwaltung</i>	<i>-1'850</i>	<i>-1'850</i>	<i>-1'850</i>	<i>-1'850</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
GB und LUA ohne Bezirksverwaltung						
<i>Total Aufwand</i>	<i>-19'400</i>	<i>-20'600</i>	<i>-26'700</i>	<i>-26'900</i>	<i>-26'100</i>	<i>-26'000</i>
<i>Total Ertrag</i>	<i>21'950</i>	<i>23'350</i>	<i>25'450</i>	<i>25'450</i>	<i>25'500</i>	<i>25'500</i>
<i>Saldo GB und LUA</i>	<i>2'550</i>	<i>2'750</i>	<i>-1'250</i>	<i>-1'450</i>	<i>-600</i>	<i>-500</i>

Die Planerfolgsrechnung basiert im Wesentlichen auf dem zusätzlichen Personalaufwand für die neuen Stellen, einer proportionalen Anpassung des Sachaufwands an die zusätzlichen Stellen und der Investitionsplanung. Die Investitionen umfassen Beschaffungen von Mobiliar und IT-Arbeitsplatzausrüstungen (zusätzliche Arbeitsplätze und Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Neuunterbringungen; total ca. 1,0 Million Franken Mobiliar und 0,3 Millionen

Franken IT), die Anpassung der Software JURIS (ca. 0,7 Millionen Franken) sowie die Beschaffung von 10 Dienstfahrzeugen (vor allem für Pikettdienst) für die Staatsanwaltschaften (ca. 0,6 Millionen Franken). Diese Kosten fallen teilweise bereits 2010 an. Sie werden soweit wie möglich innerhalb des Globalbudgets des Aufgabenbereichs 220 kompensiert.

Im Budget 2010 sind ab 1. Oktober bereits Mehraufwendungen für die Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts enthalten. Als Vergleichsbasis für den Mehraufwand aufgrund des neuen Rechts dient deshalb das Budget 2009. Dieses sieht für die Erwachsenenstrafverfolgung (exklusive Bezirksverwaltung) einen Saldo (Ertragsüberschuss) von ca. 2,6 Millionen Franken vor. In der Planerfolgsrechnung resultiert durch die Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts im Erwachsenenbereich in den Jahren 2011–2014 eine Nettomehrbelastung zwischen ca. Fr. 4'000'000.– (2012) und Fr. 3'000'000.– (2014).

Jugendstrafverfolgung

Die Planerfolgsrechnung für die Jugendstrafverfolgung präsentiert sich wie folgt:

(in 1'000 Franken)	Bu 2009	Bu 2010	P 2011	P 2012	P 2013	P 2014
Globalbudget						
Personalaufwand	-2'150	-2'400	-3'500	-3'500	-3'600	-3'600
Sachaufwand	-130	-140	-150	-150	-150	-150
Investitionen	-20	-20	-50	-50	-50	-50
<i>Total Aufwand</i>	-2'300	-2'600	-3'700	-3'700	-3'800	-3'800
<i>Total Ertrag</i>	0	50	0	0	0	0
<i>Saldo Globalbudget</i>	-2'300	-2'550	-3'700	-3'700	-3'800	-3'800
LUAE						
<i>Total Aufwand</i>	-3'900	-4'000	-5'150	-5'150	-5'150	-5'150
<i>Total Ertrag</i>	250	200	180	180	180	180
<i>Saldo LUAE</i>	-3'650	-3'800	-4'970	-4'970	-4'970	-4'970
GB und LUAE						
<i>Total Aufwand</i>	-6'200	-6'600	-8'850	-8'850	-8'950	-8'950
<i>Total Ertrag</i>	250	250	180	180	180	180
<i>Saldo GB und LUAE</i>	-5'950	-6'350	-8'670	-8'670	-8'770	-8'770

Analog der Erwachsenenstrafverfolgung basiert die Planerfolgsrechnung im Wesentlichen auf dem zusätzlichen Personalaufwand für die neuen Stellen und einer proportionalen Anpassung des Sachaufwands an die zusätzlichen Stellen.

Im Budget 2010 sind ab 1. Oktober bereits Mehraufwendungen für die Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts enthalten. Als Vergleichsbasis für den Mehraufwand aufgrund des neuen Rechts dient deshalb das Budget 2009. Dieses sieht für die Jugendanwaltschaft einen Saldo (Aufwandüberschuss) von ca. 6 Millionen Franken vor. In der Planerfolgsrechnung resultiert durch die Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts im Jugendbereich in den Jahren 2011–2014 eine Nettomehrbelastung von ca. 2,7 Millionen Franken. Diese resultiert aus dem höheren Personalaufwand (+ ca. 1'500'000), aus dem

Mehraufwand für den Vollzug der Sanktionen, welche die Jugendanwaltschaft ab 2011 im Rahmen der von den Schulpflegen übernommenen Verfahren ausspricht (+ ca. 600'000) und höheren Debitorenverlusten (+ ca. 600'000).

7.3.2 Weitere Aufgabenbereiche

Aufgabenbereich 210 'Polizeiliche Sicherheit'

Die Einführungsgesetze (EG StPO und EG JStPO) sehen Ausführungsbestimmungen zur interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vor. Sofern der Grosse Rat die entsprechenden Bestimmungen zum Beschluss erhebt, wird der Regierungsrat den Beitritt zum Konkordat erklären. Aus dem Konkordat resultieren jährliche Folgekosten von ca. Fr. 120'000.–.

Aufgabenbereich 430 'Immobilien'

Aufgrund der zusätzlichen Stellen und der Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden müssen auch neue und zusätzliche Räume gemietet werden. Die Einrichtungs- und Umzugskosten sind in den Planerfolgsrechnungen für den Aufgabenbereich 220 (Erwachsenenstrafverfolgung) berücksichtigt. Für die Jugendstrafverfolgung sind keine Einrichtungs- und Umzugskosten berücksichtigt, weil davon ausgegangen wird, dass die Jugendanwaltschaft die bisherigen Räume der Staatsanwaltschaft an der Frey-Herosé-Strasse 12 mit den bestehenden Einrichtungen übernimmt.

Gemäss den Schätzungen der Immobilien Aargau (IMAG) fallen im Aufgabenbereich 430 'Immobilien' künftig für die Strafverfolgungsbehörden pro Jahr folgende Kosten an, sofern der Mieterausbau vollständig durch den Vermieter realisiert wird:

Organisationseinheit (Angaben in Franken)	Miete/Nebenkosten	Miete Rohbau und Nebenkosten	Ausbau	Total Miet- und Nebenkosten (inklusive Ausbau)
	<i>bisher</i>	<i>künftig</i>	<i>künftig</i>	<i>künftig</i>
Oberstaatsanwaltschaft	115'000	125'000	---	125'000
Kant. Staatsanwaltschaft	120'000	175'000	20'000	195'000
Staatsanwaltschaft Aarau/Lenzburg	85'000	370'000	100'000	470'000
Staatsanwaltschaft Kulm/Zofingen	80'000	235'000	80'000	315'000
Staatsanwaltschaft Baden	145'000	440'000	100'000	540'000
Staatsanwaltschaft Bremgarten/Muri	95'000	160'000	55'000	215'000
Staatsanwaltschaft Brugg/Zurzach	105'000	185'000	60'000	245'000

Organisationseinheit (Angaben in Franken)	Miete/Nebenkosten	Miete Rohbau und Nebenkosten	Ausbau	Total Miet- und Nebenkosten (inklusive Ausbau)
	<i>bisher</i>	<i>künftig</i>	<i>künftig</i>	<i>künftig</i>
Staatsanwaltschaft Laufenburg/Rheinfelden	130'000	200'000	60'000	260'000
Jugend-anwaltschaft	145'000	260'000	---	260'000
Parkplätze (in den bisherigen Kosten inbegriffen)		315'000	---	315'000
Total	1'020'000	2'465'000	475'000	2'940'000

Sofern es sich als wirtschaftlich günstiger erweist, wird der Kanton den Mieterausbau selber finanzieren. In diesem Fall werden die wiederkehrenden Kosten gemäss obiger Tabelle geringer, indem der Anteil für den Ausbau (vgl. die entsprechende Spalte in der Tabelle) ganz oder teilweise entfällt. Hingegen fallen einmalige Kosten an, wobei der Kalkulationssatz für die Kostenumwandlung 5,79 % beträgt. Fr. 100'000.– wiederkehrende Kosten für den Ausbau durch den Vermieter gemäss obiger Tabelle entsprechen einem Investitionsbetrag von ca. 1,7 Millionen Franken, wenn der Kanton als Mieter den Ausbau selber vornimmt und finanziert.

Unabhängig davon, ob der Kanton den Mieterausbau ganz oder teilweise selber vornimmt und entsprechende Investitionskosten anfallen, entstehen einmalige Aufwendungen von ca. Fr. 400'000.– für die Planung der künftigen Unterbringungen und für Rückbauten an den bisherigen Standorten an.

In den angegebenen Beträgen nicht enthalten sind Aufwendungen für allfällige Provisorien, Doppelmieten aufgrund längerfristiger Mietverträge an den bisherigen Standorten und Spezialausbauten (zum Beispiel Dachgeschosse). Die entsprechenden Angaben können erst gemacht werden, wenn die konkreten Lösungen für die künftigen Unterbringungen der Strafverfolgungsbehörden feststehen.

Der Mehraufwand für die Unterbringung der Strafverfolgungsbehörden resultiert aus den zusätzlichen Arbeitsplätzen (ca. 80 inklusive Praktikanten und Berufslernende), den zum Teil ungenügenden Raumverhältnissen an den bisherigen Standorten und den aufgrund des neuen Rechts notwendigen Einvernahme- und Akteneinsichtsräumen. Die Berechnung des Bedarfs basiert auf den IMAG-Standards.

Gestützt auf die Ergebnisse der Detailabklärungen wird der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Unterbringung an den einzelnen Standorten die erforderlichen Globalkreditanträge gemäss den Bestimmungen von §§ 18 ff. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) unterbreiten.

7.3.3 Vergleich mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2010–2013

Aufgabenbereich 210

Der Mehraufwand aufgrund des ViCLAS-Konkordats ist im AFP 2010–2013 noch nicht berücksichtigt. Er muss ab 2011 in den AFP 2011–2014 aufgenommen werden.

Aufgabenbereich 220

Erwachsenenstraftverfolgung

(Beträge in 1'000 Franken)	BU 2010	P 2011	P 2012	P 2013
Aufwand gemäss AFP	-22'500	-27'800	-27'800	-26'000*
Aufwand gemäss Vorlage	-22'500	-28'600	-28'800	-26'100
Differenz	0	-800	-1'000	-100
Ertrag gemäss AFP	23'400	24'300	24'300	24'300
Ertrag gemäss Vorlage	23'400	25'500	25'500	25'500
Differenz	0	1'200	1'200	1'200
Saldo gemäss AFP	900	-3'500	-3'500	-1'700
Saldo gemäss Vorlage	900	-3'100	-3'300	-600
Differenz	0	400	200	1'100

*effektiv 27,9 Millionen Franken (inklusive 1,9 Millionen Franken für Bezirksverwaltung)

Die aktualisierten Planerfolgsrechnungen ergeben aufgrund der höheren Erträge in allen Planjahren eine Verbesserung des Saldos gegenüber dem AFP 2010–2013.

Jugendstraftverfolgung

(Beträge in 1'000 Franken)	BU 2010	P 2011	P 2012	P 2013
Aufwand gemäss AFP	-6'600	-7'700	-7'700	-7'700
Aufwand gemäss Vorlage	-6'600	-8'850	-8'850	-8'950
Differenz	0	-1'150	-1'150	-1'250
Ertrag gemäss AFP	250	225	225	225
Ertrag gemäss Vorlage	250	180	180	180
Differenz	0	-45	-45	-45
Saldo gemäss AFP	-6'350	-7'500	-7'500	-7'500
Saldo gemäss Vorlage	-6'350	-8'670	-8'670	-8'770
Differenz	0	-1'170	-1'170	-1'270

Die Verschlechterung der Planerfolgsrechnungen gegenüber dem AFP 2010–2013 ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im AFP der Mehraufwand für den Vollzug der zusätzlichen Sanktionen aufgrund der von den Schulpflegen übernommenen Verfahren und für zusätzliche Debitorenverluste im Bereich der Vollzugskosten nicht berücksichtigt sind (total ca. 1,15 Millionen Franken).

Aufgabenbereich 430

Für den Mehraufwand aufgrund der zusätzlichen Räume sind im AFP 2010–2013 im Budget 2010 und im Planjahr 2011 je ca. 3,3 Millionen Franken enthalten. Diese Beträge wurden aufgrund grober Annahmen der IMAG eingestellt, weil angesichts des Gesetzgebungsprozesses (unklar, welche organisatorische Lösung für die Erwachsenenstrafverfolgung beschlossen wird) im Zeitpunkt der Erstellung des AFP 2010–2013 noch keine standort- oder gebäudebezogenen Abklärungen vorgenommen werden konnten. Deshalb stimmen die eingestellten Beträge auch nicht mit den Schätzungen auf der Basis von 6 Staatsanwaltschaften für die Bezirke gemäss Ziffer 7.3.2 überein. Mit dem AFP 2011–2014 müssen die notwendigen Beträge gemäss dem effektiven Bedarf, der sich aufgrund der laufenden Standort- und Gebäudeabklärungen ergibt, eingestellt werden.

8. Justizbehörden

Die Auswirkungen der Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts im Bereich der Organisation sowie des Personal-, Finanz- und Infrastrukturbedarfs der Gerichte stehen in einem engen Zusammenhang mit der Umsetzung des Schweizerischen Zivilprozessrechts. Es ist deshalb zweckmässig, die Auswirkungen beider Prozessrechte im Gesamtzusammenhang in der Botschaft für die 2. Beratung der Umsetzung des Schweizerischen Zivilprozessrechts darzustellen. Diese Vorlage, die vom Regierungsrat im Februar 2010 verabschiedet wird, umfasst auch die Anpassung der Zahl der hauptamtlichen Richterstellen in den Organisationsdekreten für die Gerichte.

9. Weiteres Vorgehen

Die für die Umsetzung der eidgenössischen Prozessgesetze erforderlichen Gesetzesänderungen müssen am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die obligatorische Volksabstimmung zur Änderung der Kantonsverfassung ist für Juni 2010 geplant.

Wie erwähnt, soll § 4 EG StPO (Oberstaatsanwaltschaft) per 1. Mai 2010 vorzeitig in Kraft gesetzt werden (vgl. dazu obige Ausführungen zu § 58 EG StPO). In Anwendung von § 78 Abs. 4 KV und § 37 GVG ist die Dringlichkeit von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats zu beschliessen. Die genannte Gesetzesbestimmung untersteht zudem der nachträglichen Volksabstimmung gemäss den §§ 62 Abs. 1 lit. b und 63 Abs. 1 lit. a KV.

Die Änderungen im Bereich der Bezirksverwaltung werden voraussichtlich erst auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. In einer zweijährigen Übergangszeit (2011/12) nehmen die Bezirksamtmänner und ihre Stellvertretungen ihre bisherigen Aufgaben der Bezirksverwaltung wahr.

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung.

Die Beschlüsse gemäss Ziffer 2 und Ziffer 3 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihnen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag:

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Der vorliegende Entwurf für das Dekret über die Anpassung der kantonalen Dekrete an die Einführungsgesetze zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wird zum Beschluss erhoben.

Aarau, 27. Januar 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:
i.V.

Roland Brogli

Urs Meier

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse Verfassung des Kantons Aargau
- Beilage 2: Synopse Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
- Beilage 3: Synopse Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)
- Beilage 4: Synopse Dekret über die Anpassung der kantonalen Dekrete an die Einführungsgesetze zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)